

N i e d e r s c h r i f t

über die 66. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 29. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3645](#)

Mitberatung 5

Beschluss 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

Fortsetzung der Beratung 6

Verfahrensfragen 10

3. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

dazu: **Eingabe 01145/01/19**

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 11 - Justizministerium

Einzelplan 20 - Hochbauten

Einzelberatung 11

Eingabe 01145/01/19 14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Gerd Hujahn (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Djenabou Diallo Hartmann (in Vertretung der Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:17 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 62. Sitzung, die 64. Sitzung, den ersten und den dritten Teil der 65. Sitzung sowie den zweiten Teil der 65. Sitzung.

Bereitstellung von Wasser für die vortragenden Ministerialvertreter

Im Anschluss an seine Worte in der 64. Sitzung am 24. September 2025 teilt Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) mit, dass die Landtagsverwaltung von heute an Wasser für die vortragenden Ministerialvertreter bereitstelle.

Sitzungstermin am 18. März 2026

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert an den in der 64. Sitzung am 24. September 2025 gefassten Beschluss, vom 18. bis zum 20. März 2026 nach Den Haag zu reisen. Er schlägt vor, am 18. März 2026 auf die reguläre Sitzung in Hannover zu verzichten, um frühzeitig nach Den Haag abreisen zu können. - Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3645](#)

erste Beratung: 34. Plenarsitzung am 13.03.2024

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7916](#)

*erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025
AfRuV*

Beginn der Beratung: 63. Sitzung am 17.09.2025

Fortsetzung der Beratung

Ministerialrätin **Flesch** (MJ) legt dar, der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liege auf den Änderungen des Schiedsämtergesetzes. Die Änderungen des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchLG) ergäben sich lediglich daraus, dass Regelungen von dort in das Schiedsämtergesetz überführt werden sollten. Die vorgeschlagene Änderung des Justizgesetzes hänge nicht mit dem übrigen Inhalt des Gesetzentwurfs, sondern mit einer Rechtsänderung auf Bundesebene zusammen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) weist darauf hin, dass gemäß § 1 NSchLG in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, eine Klage vor dem Amtsgericht erst zulässig sei, wenn ein Einigungsversuch vor dem Schiedsamt erfolglos geblieben sei. Er fragt, welche zahlenmäßige Bedeutung diese obligatorische Streitschlichtung für die Schiedsämter habe und ob die Landesregierung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Möglichkeit des freiwilligen Schlichtungsverfahrens werbe.

MR'in **Flesch** (MJ) legt dar, in der Mehrzahl der Verfahren handele es sich um obligatorische Streitschlichtungen, etwa bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Ehrverletzungen. Aus Sicht der Landesregierung sei eine obligatorische Streitschlichtung besonders dann sinnvoll, wenn klar sei, dass die Parteien - etwa als Nachbarn - auch künftig miteinander zu tun hätten und miteinander auskommen müssten. Die Landesregierung habe geprüft, ob die obligatorische Streitschlichtung auf Verfahren über geringe Geldforderungen ausgeweitet werden sollte, jedoch davon Abstand genommen, eine entsprechende Änderung des Schlichtungsgesetzes vorzuschlagen.

Die freiwilligen Schlichtungsverfahren seien in der Minderzahl, aber zahlenmäßig nicht unbedeutend. Über eine Werbestrategie zugunsten des Schlichtungsverfahrens habe die Landesregierung bislang nicht nachgedacht.

Wortmeldungen ergeben sich im Folgenden nur zu **Artikel 1** des Gesetzentwurfs - **Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes**.

MR'in **Flesch** (MJ) trägt vor, durch die Reform des Schiedsämtergesetzes solle das Ehrenamt der Schiedsperson attraktiver gemacht und sein Rechtsrahmen modernisiert werden.

In Niedersachsen sei es Aufgabe der Gemeinden, Schiedsämter einzurichten und zu unterhalten. Rund 600 ehrenamtliche Schiedsleute nähmen die Aufgabe der außergerichtlichen Streitschlichtung wahr. Mehr als 60 % der Fälle endeten mit einem Vergleich. Aus Sicht des Justizministeriums (MJ) sei es gut, wenn es auf dieser Ebene gelinge, einen Konflikt zu lösen und ein Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Unter Hinweis auf Vorkommnisse bei anderen Behörden erkundigt sich Abg. **Christian Calderone** (CDU), ob Übergriffe im Zusammenhang mit Schlichtungsverfahren vorkämen.

MR'in **Flesch** (MJ) sagt, sie habe noch nie gehört, dass es bei Schlichtungsverfahren Sicherheitsprobleme gegeben hätte. Wenn es sich nicht um einen Ortstermin handele, fänden die Verfahren meist in Räumlichkeiten der Gemeinden statt, sodass eine gewisse Sicherheit gegeben sei.

Die Ministerialvertreterin führt den Ausschuss im Einzelnen in Artikel 1 ein. Darüber hinaus ergeben sich Wortmeldungen zu folgenden Vorschriften:

Erster Abschnitt - Das Schiedsamt

Nr. 1: § 2

Abg. **Christian Calderone** (CDU) greift die Regelung in **Absatz 2** auf, die vorsieht, Schiedspersonen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit freizustellen und ihnen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Er fragt, ob die Schiedspersonen solche Bildungsmaßnahmen nur zu Beginn ihrer Tätigkeit oder in regelmäßigen Abständen besuchten.

MR'in **Flesch** (MJ) antwortet, es sei üblich, dass Schiedspersonen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ausbildung durchliefen. Darüber hinaus könnten sie sich im Laufe der Amtszeit weiterbilden. Solche Bildungsmaßnahmen organisiere der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.; in Niedersachsen biete er vier je zweitägige Weiterbildungen pro Jahr an.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) will ferner wissen, ob die Regelung in **Absatz 3**, nach der die Kommunen dem Arbeitgeber der Schiedsperson die Entgeltfortzahlung erstatten müssen, eine Ausgleichspflicht nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung auslöse.

MR'in **Flesch** (MJ) erläutert, bislang seien nur etwa 30 % der Schiedspersonen berufstätig. Bei ihrer Kostenschätzung sei die Landesregierung aber davon ausgegangen, dass dieser Anteil nach der Änderung des Gesetzes auf 50 % steigen werde. Der Hintergrund dieser Annahme sei, dass das Schiedsamt für berufstätige Personen attraktiver werde, wenn für die Bildungsmaßnahmen kein Urlaub in Anspruch genommen werden müsse.

Die zweitägigen Bildungsmaßnahmen fänden jeweils freitags und samstags statt. In der Regel müsse der Arbeitgeber die Schiedsperson also nur für einen Arbeitstag freistellen. Nur für diesen einen Tag ergebe sich auch eine Erstattungspflicht der Gemeinde. Auf dieser Grundlage habe die Landesregierung Gesamtausgaben aller Gemeinden in Höhe von 36 000 Euro pro Jahr geschätzt. Dem stünden Mehreinnahmen aus steigenden Gebühren in Höhe von schätzungsweise 25 000 Euro gegenüber. Die Mehrbelastung solle also nur 11 000 Euro pro Jahr betragen, 0,16 Cent pro Einwohner. Dies liege weit unter Schwelle der „erheblichen“ Kosten gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung. Im Allgemeinen gehe die Landesregierung davon aus, dass bei jährlichen Kosten unter 20 Cent pro Einwohner keine Erheblichkeit vorliege.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) gibt zu bedenken, dass es sein könne, dass die zweitägigen Bildungsmaßnahmen angesichts der vorgesehenen Entgeltfortzahlung künftig nicht mehr zur Hälfte auf das Wochenende gelegt würden. Dies würde die Erstattungsansprüche der Arbeitgeber gegen die Kommunen verdoppeln.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erkundigt sich, ob vorgesehen sei, die Erstattung bei gut verdienenden Schiedspersonen betragsmäßig zu deckeln, wie es bei ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen üblich sei.

MR'in **Flesch** (MJ) verneint diese Frage. Das Arbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit der Schiedsperson gezahlt habe, könne er sich in voller Höhe von der Gemeinde erstatten lassen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) will außerdem wissen, ob einer selbstständig tätigen Schiedsperson auch ein Einnahmeausfall erstattet werden könne.

Auch diese Frage verneint MR'in **Flesch** (MJ). Sie erläutert, wer selbstständig tätig sei, habe keine festen Arbeitszeiten, sondern könne seine An- und Abwesenheit selber planen.

Nr. 2: § 3

Auf eine Frage des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) nach der Altersstruktur der gegenwärtigen Schiedspersonen antwortet MR'in **Flesch** (MJ), das Justizministerium führe hierzu keine Statistik. Aus Gesprächen mit dem Bundesverband Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sei dem Ministerium aber bekannt, dass die meisten Schiedspersonen über 60 Jahre alt seien. Unter den Teilnehmern an den Fortbildungen seien 70 % älter als 65 Jahre.

Zweiter Abschnitt - Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Nr. 5: § 21

Zu Absatz 2 vertritt Abg. **Jens Nacke** (CDU) die Auffassung, dass die Bürger einen Anspruch darauf haben sollten, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch mittels elektronischer Post einreichen zu können. Es sei nicht zeitgemäß, dies dem Ermessen der einzelnen Schiedsperson zu überlassen. Der Abgeordnete fragt, ob Schiedspersonen, die keinen E-Mail-Zugang hätten, heute zahlenmäßig noch eine Rolle spielen.

MR'in **Flesch** (MJ) erwidert, ein Schlichtungsantrag enthalte immer auch persönliche Daten des Antragsgegners. Deshalb müsse eine elektronische Übermittlung bestimmten datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen. Zum Beispiel müsse der Antrag verschlüsselt übermittelt werden.

Es sei deshalb nicht damit getan, dass die Schiedsperson sich ein normales E-Mail-Konto einrichte. Für ehrenamtlich tätige Schiedspersonen könne das datenschutzrechtlich korrekte Verfahren eine Hürde sein. Darum wolle die Landesregierung den ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen nicht vorschreiben, den Zugang per elektronischer Post zu eröffnen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bittet darum, näher darzulegen, was eine Schiedsperson tun müsse, um einen den Vorschriften entsprechenden E-Mail-Zugang bereitzuhalten. Er regt an, den Gemeinden aufzuerlegen, den Schiedspersonen einen vorschriftsgemäßen E-Mail-Zugang zur Verfügung zu stellen.

MR'in **Flesch** (MJ) erläutert, die Schiedsperson müsse ein sicheres E-Mail-Postfach einrichten. Es müsse die Möglichkeit gegeben sein, Schlichtungsanträge verschlüsselt an dieses Postfach zu senden. Nachdem Mitarbeiter der seinerzeitigen Landesbeauftragten für den Datenschutz dem MJ die Anforderungen erläutert hätten, habe es davon abgesehen, einen obligatorischen E-Mail-Zugang vorzusehen.

Über den Vorschlag, für die Schiedspersonen elektronische Postfächer bei den Kommunen vorzusehen, könne man nachdenken. Dagegen spreche allerdings, dass es bisher nicht erforderlich sei, bei der Kommunikation mit der Schiedsperson den Weg über die Gemeinde zu nehmen, der nicht sehr gut zu der im Schlichtungsverfahren sonst üblichen direkten Kommunikation passe.

Nr. 6: § 23

Abg. **Christian Calderone** (CDU) greift die im Gesetzentwurf vorgesehene Verdoppelung der Höchstgrenze des Ordnungsgeldes auf, das die Schiedsperson im Falle des Ausbleibens des Antragsgegners verhängen kann. Er fragt, welche Überlegungen dem neuen Höchstsatz von 100 Euro zugrunde lägen, und äußert die Befürchtung, dass so mancher Antragsgegner ein Ordnungsgeld in dieser Höhe in Kauf nehmen werde, wenn er sich auf diese Weise dem Schlichtungsverfahren entziehen könne.

MR'in **Flesch** (MJ) entgegnet, die Landesregierung habe sich an den Höchstsätzen anderer Länder orientiert. Es stehe dem Ausschuss aber selbstverständlich frei, dem Landtag eine stärkere Anhebung der Höchstgrenze zu empfehlen.

Alternativ könnte man die Möglichkeit schaffen, den Antragsgegner, nachdem er einem Termin ferngeblieben sei, erneut zu laden, schlägt Abg. **Christian Calderone** (CDU) vor. Dann könnte bei jedem Ausbleiben ein Ordnungsgeld fällig werden, im Falle wiederholten Fernbleibens vielleicht sogar ein erhöhtes Ordnungsgeld.

Nr. 7: § 26

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erkundigt sich, ob Dolmetscher beeidigt sein müssten oder ob es genüge, wenn eine Partei einen sprachkundigen Familienangehörigen mitbringe.

MR'in **Flesch** (MJ) erwidert, dem Gesetzentwurf zufolge solle die Schiedsperson vorrangig solche Dolmetscher hinzuziehen, die keine Vergütung beanspruchten. Eine gerichtliche Beeidigung sei nicht erforderlich. Die nicht sprachkundige Partei könne einen Sprachmittler mitbringen, zum Beispiel einen Angehörigen oder einen Freund. Wenn die Schiedsperson der fraglichen Fremdsprache mächtig sei, könne sie selber die Sprachmittlung übernehmen. Wenn jedoch kein kostenloser Dolmetscher zur Verfügung stehe, könne auch ein kostenpflichtiger Dolmetscher hinzugezogen werden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) gibt zu bedenken, dass der Antragsteller und die Schiedsperson sich darauf verlassen können müssten, dass ein vom Antragsgegner mitgebrachter Dolmetscher korrekt übersetze. Das sei schwierig, wenn als Dolmetscher ein Angehöriger des Antragsgegners auftrete.

Vierter Abschnitt - Kosten

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bezeichnet es als fragwürdig, dass der Antragsteller etwaige Dolmetscherkosten tragen solle, wenn der Antragsgegner der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sei. Immerhin sei Deutsch die Amtssprache.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert daran, dass zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung die kommunalen Spitzenverbände angehört werden müssten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) beantragt, auch den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen anzuhören.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) schlägt vor, eine mündliche Anhörung vorzusehen.

Der **Ausschuss** beschließt, in der Sitzung am 14. Januar 2026 die kommunalen Spitzenverbände und den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen zu dem Gesetzentwurf anzuhören.

Tagesordnungspunkt 3:

- a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 27.08.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse und Unterausschüsse

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 11 - Justizministerium

Einzelplan 20 - Hochbauten

Beginn der Mitberatung: 65. Sitzung am 01.10.2025

Einzelberatung

Der **Ausschuss** liest den **Einzelplan 11**. Über Informationsfragen und ihre Beantwortung hinaus ergibt sich eine Aussprache zu folgenden Haushaltsstellen:

Kapitel 1102 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 74 bis 76 - Kosten des Landespräventionsrates

Titel 686 75 - Förderung der Beratung Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus für Demokratie

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erkundigt sich nach dem Grund für die Kürzung des Titels um 300 000 Euro. - MR'in **Dr. Morgenstern** (MJ) erklärt, der Titel sei für das Haushaltsjahr 2025 über die politische Liste um 300 000 Euro erhöht worden. Eine Verstetigung dieser Mittel sehe der Haushaltsplanentwurf nicht vor.

Die Frage des Abg. **Christian Calderone** (CDU), ob diese 300 000 Euro der Gegenfinanzierung von Projekten des Bundes oder anderer Zuschussgeber gedient hätten, verneint MR'in **Dr. Morgenstern** (MJ).

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) fragt, warum nicht auch Projekte gefördert würden, die der Beratung von Opfern linksextremistischer Gewalt dienten. Diese Opfer seien gegenüber den Opfern rechtsextremistischer Gewalt im Nachteil. - MR'in **Dr. Morgenstern** (MJ) erwidert, besondere Mittel für Projekte zur Beratung von Opfern linksextremistischer Gewalt habe der Landespräventionsrat nicht beantragt. Ob die Förderrichtlinie des Landespräventionsrates es zulasse, aus dem vorhandenen Titel auch solche Projekte zu fördern - obwohl sie im Namen nicht erwähnt seien -, wisse sie nicht.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE) weist darauf hin, dass das Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte, das aus Titel 686 74 gefördert werde, gegen alle Formen von Extremismus gerichtet sei.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) entgegnet, dies reiche ihm nicht aus. Aus der Bezeichnung des Titels 686 75 müsse hervorgehen, dass die Beratung von Opfern jeglicher extremistischer Gewalt gefördert werde. Eine einseitige Förderung sei abzulehnen.

Kapitel 1105 - Justizvollzugseinrichtungen

*Titel 121 10 - Ablieferungen aus Arbeitsbetrieben i. S. d. § 26 LHO
- Justizvollzugsarbeitsverwaltung -*

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fragt, warum dieser Einnahmetitel um knapp 340 000 Euro unter dem Ansatz für 2025 und sogar um fast 380 000 Euro unter den tatsächlichen Einnahmen im Jahre 2024 liege. Insbesondere will er wissen, ob dies an einem Rückgang der Aktivitäten der Arbeitsbetriebe trotz voller Anstalten oder an mangelnder Nachfrage nach den Erzeugnissen der Betriebe liege. Der Abgeordnete erläutert, diese Frage sei weniger in finanzieller Hinsicht als deswegen relevant, weil es der Resozialisierung diene, Gefangene in Arbeit zu bringen.

MR'in **Dr. Morgenstern** (MJ) erklärt, sie könne diese Frage nicht aus dem Stegreif beantworten, und kündigt an, die Antwort nachzureichen.¹

*

Der **Ausschuss** schließt damit die Mitberatung zu Einzelplan 11 ohne Änderungsempfehlung ab.

¹ Ministerialrat Leitsch (MJ) übersandte mit Schreiben vom 11. November 2025 folgende Antwort:

„Maßgeblich für die Prognose der Einnahmen bei Kapitel 1105 Titel 121 10 ist der Wirtschaftsplan der Justizvollzugsarbeitsverwaltung. Bei dem Vergleich des Wirtschaftsplanansatzes 2026 zum Vorjahr liegt die Reduzierung der prognostizierten Einnahmen im Wesentlichen an den rückläufigen Umsatzerlösen und den steigenden Kosten beim Materialaufwand. Bei der Auftragskalkulation waren daher diese Faktoren mit einzuberechnen.“

Insbesondere bei der Position Materialaufwand ist unter anderem auch das Arbeitsentgelt der Gefangenen enthalten. Für die Festsetzung der Arbeitsentgelte der Gefangenen ist die Sozialversicherungsrechengrößenverordnung maßgeblich. Die Steigerung von 2024 zu 2025 hat 5,9 % betragen. Von einer ähnlichen Steigerungsrate ist auch für das kommende Jahr auszugehen.

Der stetig steigende Anteil des Arbeitsentgelts bei der Auftragskalkulation führt dazu, dass sich die Gewinne weiter reduzieren. Während dieser Anteil im Jahr 2022 bei 53,83 % lag, hat sich dieser auf 61,87 % im ersten Halbjahr 2025 gesteigert. Daraus wird deutlich, dass landesweit der Anteil des Arbeitsentgelts stetig steigt. Die Anpassung im Haushaltsentwurf 2026 erfolgte auf Grundlage dieser Entwicklung.“

Eingabe 01145/01/19 (Vorlage 2 zu [Drs. 19/7910](#) neu)

*Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V., Hipstedt
betr. Forderungen zum Haushalt 2026*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) macht darauf aufmerksam, dass zu dieser Eingabe eine Stellungnahme des Justizministeriums (1. Nachtrag zu Vorlage 2 zu [Drs. 19/7910](#) neu) vorliegt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden votiert der **Ausschuss** gegenüber dem federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen dafür, dem Landtag den folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt. Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -
